

Kleine Anfrage

des Abg. Claus Paal CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

**Schiedsklage des Landes Baden-Württemberg gegen die
Électricité de France (EdF) wegen des Ankaufs von Anteilen
an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW AG)
im Jahr 2010**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu welchen Terminen haben bislang Sitzungen bzw. Verhandlungen des Schiedsgerichts bei der Internationalen Handelskammer Paris mit Sitz in Zürich („Schiedsgericht“) stattgefunden?
2. Zu welchen Terminen haben das Land bzw. nach ihrer Kenntnis die vom Land (mittelbar) gehaltenen Unternehmen NECKARPRI GmbH und NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH Schriftsätze an das Schiedsgericht versandt bzw. Schriftsätze vom Schiedsgericht oder der gegnerischen Partei empfangen (auch durch zur Vertretung befugte Dritte)?
3. Wann wurde der Schiedsauftrag dem Schiedsgerichtshof übergeben (Artikel 23 Schiedsgerichtsordnung der ICC – International Chamber of Commerce)?
4. Wann wurde der Verfahrenskalender dem Gerichtshof und den Parteien übermittelt bzw. gegebenenfalls zum letzten Mal geändert (Artikel 24 Schiedsgerichtsordnung der ICC)?
5. Welchen Inhalt hat der Verfahrenskalender?
6. Warum wurde die Frist zum Erlass des Endschiedsspruchs (Artikel 30 Absatz 1 Schiedsgerichtsordnung der ICC) überschritten?
7. Welche Termine hat das Schiedsgericht für weitere Sitzungen bzw. Verhandlungen anberaumt?

8. Zu welchen Konditionen erfolgt nach ihrer Kenntnis gegenwärtig die Refinanzierung der von der NECKARPRI GmbH bzw. der von der NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH erworbenen Anteile an der EnBW AG?
9. Welche Veränderungen haben sich nach ihrer Kenntnis gegenüber der ursprünglichen Refinanzierung ergeben (mit Angabe der Begründungen)?
10. In welcher Weise trifft sie gegenwärtig Vorkehrungen, um die derzeitige Niedrigzinsphase im Sinne einer möglichst günstigen Refinanzierung des Ankaufs von Anteilen der EnBW AG im Jahr 2010 dauerhaft abzusichern?

16.01.2015

Paal CDU

Begründung

Die Kleine Anfrage dient der Aufklärung des Sachstands der durch die Landesregierung angestregten Schiedsklage gegen die EdF. Ferner soll geklärt werden, welche Veranlassungen die Landesregierung getroffen hat, um die gegenwärtige Niedrigzinsphase zu einer möglichst günstigen Refinanzierung des Finanzbedarfs der o. g. Tochtergesellschaften des Landes zu nutzen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 11. Februar 2015 Nr. 9-0521.1/194 beantwortet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Zu welchen Terminen haben bislang Sitzungen bzw. Verhandlungen des Schiedsgerichts bei der Internationalen Handelskammer Paris mit Sitz in Zürich („Schiedsgericht“) stattgefunden?*

Zu 1.:

In der Kalenderwoche 4 des Jahres 2014 haben Anhörungen in Zürich stattgefunden.

2. *Zu welchen Terminen haben das Land bzw. nach ihrer Kenntnis die vom Land (mittelbar) gehaltenen Unternehmen NECKARPRI GmbH und NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH Schriftsätze an das Schiedsgericht versandt bzw. Schriftsätze vom Schiedsgericht oder der gegnerischen Partei empfangen (auch durch zur Vertretung befugte Dritte)?*

Zu 2.:

Seit Klagerhebung werden bis zum heutigen Tag in unterschiedlichen Zeitabständen Schriftsätze zwischen den Beteiligten gewechselt.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH keine Partei eines Schiedsverfahrens ist.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. *Wann wurde der Schiedsauftrag dem Schiedsgerichtshof übergeben (Artikel 23 Schiedsgerichtsordnung der ICC – International Chamber of Commerce)?*

4. *Wann wurde der Verfahrenskalender dem Gerichtshof und den Parteien übermittelt bzw. gegebenenfalls zum letzten Mal geändert (Artikel 24 Schiedsgerichtsordnung der ICC)?*

Zu 3. und 4.:

Das Betreiben der Schiedsklage stellt laufendes Regierungshandeln dar, sodass die Landesregierung zu Handlungen des Gerichts aufgrund der schiedsgerichtlichen Verschwiegenheitsregelungen keine Auskünfte erteilen darf.

5. *Welchen Inhalt hat der Verfahrenskalender?*

Zu 5.:

Der Verfahrenskalender regelt den geplanten zeitlichen Ablauf.

6. *Warum wurde die Frist zum Erlass des Endschiedsspruchs (Artikel 30 Absatz 1 Schiedsgerichtsordnung der ICC) überschritten?*

Zu 6.:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Frist nach Artikel 30 Absatz 2 der genannten Verfahrensordnung verlängert werden kann. Artikel 30 der Schiedsgerichtsordnung der ICC lautet:

Artikel 30 Frist zum Erlass des Endschiedsspruchs

1 Das Schiedsgericht muss seinen Endschiedsspruch binnen sechs Monaten erlassen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der letzten Unterschrift des Schiedsgerichts oder der Parteien unter den Schiedsauftrag oder, im Falle der Anwendung des Artikel 23(3), mit der Zustellung der Genehmigung des Schiedsauftrags an das Schiedsgericht zu laufen. Der Gerichtshof kann auf Grundlage des gemäß Artikel 24(2) erstellten Verfahrenskalenders eine andere Frist bestimmen.

2 Der Gerichtshof kann die Frist auf begründeten Antrag des Schiedsgerichts oder von sich aus verlängern, falls er dies für notwendig erachtet.

Das Betreiben der Schiedsklage stellt laufendes Regierungshandeln dar, sodass die Landesregierung zu Handlungen des Gerichts, insbesondere zu den Gründen, warum die Frist zum Erlass des Schiedsspruchs überschritten wurde, aufgrund der schiedsgerichtlichen Verschwiegenheitsregelungen keine Auskünfte erteilen darf.

7. *Welche Termine hat das Schiedsgericht für weitere Sitzungen bzw. Verhandlungen anberaumt?*

Zu 7.:

Derzeit hat das Gericht keine Termine für weitere Sitzungen bzw. Verhandlungen anberaumt.

8. *Zu welchen Konditionen erfolgt nach ihrer Kenntnis gegenwärtig die Refinanzierung der von der NECKARPRI GmbH bzw. der von der NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH erworbenen Anteile an der EnBW AG?*

Zu 8.:

Die gegenwärtige Refinanzierung der erworbenen Anteile an der EnBW AG kann dem Geschäftsbericht der NECKARPRI GmbH zum 30. Juni 2014 entnommen werden. Sie stellt sich zum 30. Juni 2014 wie folgt dar:

Finanzierungen	Mio. EUR	Fälligkeit	Zinssatz	Finanzierungszweck
Inhaberschuldverschreibung	2501	17.01.2017	2,8360%	Kauf Anteile von EDF
Inhaberschuldverschreibung	2000	02.05.2024	2,3350%	
Zwischensumme 1	4501			
Darlehen	160	12.04.2017	3,4795%	Aktien aus freiwilligem Übernahmeangebot
Zwischensumme 2	4661			
Inhaberschuldverschreibung	400	04.07.2022	2,2981%	Teilnahme an Kapitalerhöhung
Inhaberschuldverschreibung	65	02.05.2024	2,3350%	Anschlussfinanzierung fälliges Darlehen und sonstiger betrieb- licher Aufwand
Rahmenkredit über 120 Mio. EUR, davon beansprucht	22	--	variabel	
Summe	5148			

Der Kaufpreis inkl. Nebenkosten (einschließlich der Aktien aus dem freiwilligen Übernahmeangebot) belief sich auf 4.849 Mio. EUR. Die Differenz zu der genannten Zwischensumme (4.661 Mio. EUR) betrifft ein kurzfristiges Darlehen über 57 Mio. EUR (Zinssatz 1,751 %), fällig am 17. Januar 2012. Es wurde inzwischen vereinbarungsgemäß getilgt. Der Rest wurde durch zugeflossene Dividenderlöse finanziert.

Zum 31. Dezember 2014 belief sich die Beanspruchung des Rahmenkredits auf 32 Mio. EUR.

9. Welche Veränderungen haben sich nach ihrer Kenntnis gegenüber der ursprünglichen Refinanzierung ergeben (mit Angabe der Begründungen)?

Zu 9.:

Folgende Änderungen haben sich gegenüber der ursprünglichen Refinanzierung ergeben und werden wie folgt begründet:

- Ein Darlehen über 168,8 Mio. EUR (Zinssatz 1,08 %, Fälligkeit 20. April 2011) wurde planmäßig getilgt. Es diente zur Finanzierung eines am 16. Dezember 2010 fälligen Teilbetrags des Kaufpreises für die EDF-Anteile. Es wurde aus Dividenderlösen getilgt.
- Das am 17. Januar 2012 fällige Darlehen über 57 Mio. EUR (Zinssatz 1,751 %) wurde unter Berücksichtigung der übrigen Finanzierungsbelange der NECKARPRI durch ein Darlehen über 40 Mio. EUR (Fälligkeit 17. Januar 2014, Zinssatz 1,21 %) und dieses wiederum durch ein Darlehen über 65 Mio. EUR (Fälligkeit 2. Mai 2024, Zinssatz 2,335 %) ersetzt. Die zehnjährige Zinsbindung wurde gewählt, um das günstige Zinsniveau langfristig zu sichern.
- Die am 17. Januar 2014 fällige Inhaberschuldverschreibung über 2.000 Mio. EUR wurde zur Sicherung des seinerzeit günstigen Zinsniveaus um etwas mehr als 10 Jahre bis zum 2. Mai 2024 verlängert. Da die Dividenderträge der EnBW in der Regel Ende April jeden Jahres ausgeschüttet werden, wurde der jeweilige Zinstermin vom 17. Januar auf den 2. Mai jeden Jahres nach hinten verschoben. Hierdurch konnte die Beanspruchung des Rahmenkredits optimiert werden.

10. In welcher Weise trifft sie gegenwärtig Vorkehrungen, um die derzeitige Niedrigzinsphase im Sinne einer möglichst günstigen Refinanzierung des Ankaufs von Anteilen der EnBW AG im Jahr 2010 dauerhaft abzusichern?

Zu 10.:

Die Optimierung der Fremdfinanzierungskosten und die langfristige Sicherung günstiger Refinanzierungskonditionen sind zentrale Aspekte des implementierten Risikomanagementsystems der beiden NECKARPRI-Gesellschaften. So wurde

die am 17. April 2014 fällige Inhaberschuldverschreibung über 2.000 Mio. EUR zur Sicherung des seinerzeit bereits günstigen Zinsniveaus bis zum 2. Mai 2024 verlängert. Wegen einer langfristigen Sicherung des derzeitigen ebenfalls günstigen Zinsniveaus für die 2017 fällige Inhaberschuldverschreibung und das ebenfalls 2017 fällige Darlehen finden bereits seit längerem vorbereitende Maßnahmen und Sondierungen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren statt. Die für eine Zinssicherung der am 17. Januar 2017 fälligen Inhaberschuldverschreibung bzw. des am 12. April 2017 fälligen Darlehens erforderlichen Landesgarantien wurden vorsorglich bereits in das Staatshaushaltsgesetz 2015/2016 aufgenommen.

In Vertretung

Hofelich

Staatssekretär